

Satzung Fachverband Druck und Medien

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Fachverbandes

- 1.1 Der Fachverband trägt den Namen „Fachverband Druck und Medien e.V.“
- 1.2 Sitz des Fachverbands ist Darmstadt.
- 1.3 Der Fachverband ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Fachverbands ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Fachverbandes

- 2.1 Zweck des Fachverbands ist die Förderung und Wahrnehmung der beruflichen Belange seiner Mitglieder.
- 2.2 Diesen Zweck verfolgt der Fachverband unabhängig von politischen und religiösen Anschauungen insbesondere durch:
 - a. die fachliche Fortbildung seiner Mitglieder,
 - b. die Förderung der Berufsangelegenheiten und Pflege der Kollegialität und Solidarität,
 - c. Engagement zur Förderung der Ausbildung in der Druckindustrie und ihren artverwandten Bereichen,
 - d. Aufklärungsarbeit in sozial- und arbeitsrechtlichen Fragen.
- 2.3 Der Fachverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Fachverbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Arten der Mitgliedschaft sind:
 - a. die ordentliche Mitgliedschaft,
 - b. die fördernde Mitgliedschaft,
 - c. die Ehrenmitgliedschaft.
- 3.2 Ordentliches Mitglied des Fachverbands können werden:
 - a. natürliche Personen (persönliche Mitglieder),
 - b. juristische Personen (Firmenmitglieder).
- 3.3 Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, die den Fachverband und seine Zielsetzung unterstützen, werden. Die Fördermitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Fachverbands. Sie gewährt aber kein Stimmrecht in dessen Organen.
- 3.4 Die Jahreshauptversammlungen kann Mitglieder aufgrund ihrer besonderen Verdienste für den Fachverband zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- 3.5 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf deren schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- a. Tod, Austritt oder Ausschluss bei natürlichen Person,
 - b. mit dem Erlöschen des Unternehmens bzw. dem Wegfall der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 4.2 Der Austritt aus dem Fachverbands kann nur zum 31.12. des Jahres unter Einhaltung einer 6-wöchigen Austrittsfrist erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Die Austrittsfrist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf dem Empfänger zugegangen ist.
- 4.3 Der Fachverbandsausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn:
- a. das Mitglied trotz zweier Mahnungen schuldhaft den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt,
 - b. wissentlich dem Zweck oder den Interessen des Fachverbands zuwiderhandelt,
 - c. den Fachverband oder sein Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht.
- 4.4 Der Fachverbandsausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied hat – im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten – Anspruch auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Fachverbands. Der Verband informiert die Mitglieder fortlaufend über seine Aktivitäten.
- 5.2 Jedes Mitglied erkennt durch seinen Aufnahmeantrag den Zweck, die Aufgaben sowie die Satzung des Fachverbands an und verpflichtet sich, die Fachverbandsziele und dessen Interessen zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche, Firmen- und fördernde Mitglieder wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Diese kann eine Beitragsordnung erlassen.
- 6.2 Der Mitgliedbeitrag wird per Bankeinzug geleistet.
- 6.3 Der Vorstand kann eine Beitragsreduzierung oder Beitragsfreistellung für nicht im Erwerbsleben stehende Mitglieder festlegen.
- 6.4 Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

§ 7 Ehrenmitglieder

- 7.1 Mitgliedern mit besonderen Verdiensten kann die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 8 Jahreshauptversammlung

- 8.1 Die Jahreshauptversammlung ist jährlich mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Versammlung soll grundsätzlich im 1. Quartal des Jahres stattfinden.
- Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- 8.2 Über den Verlauf der Jahreshauptversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8.3 Der Vorstand kann aus gegebenem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss diese einberufen, wenn 20% aller Mitglieder dies beantragen. In diesem Fall hat die Einberufung innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen.
- 8.4 Die Einberufungen müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen erfolgen.
- 8.5 Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich dem Vorstand 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung vorliegen.
- 8.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Die Verwaltung des Fachverbands obliegt dem Vorstand
- 9.2 Nach § 26 BGB vertritt den fachverband der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
- 9.3 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a. Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - b. Mitgliedern des erweiterten Vorstands:
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - c. Die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder, wie beispielsweise eines Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, durch die Jahreshauptversammlung ist zulässig.
- 9.4 Jedes Mitglied vom geschäftsführenden Vorstand hat Alleinvertretungsrecht.
- 9.5 Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 9.6 Der Vorstand kann zur Erfüllung von Sonderaufgaben Ausschüsse berufen.
- 9.7 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a. er organisiert das Fachverbandsleben,
 - b. er beruft die Jahreshauptversammlung ein,
 - c. er übernimmt die fachliche und terminliche Planung sowie die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen.
- 9.8 Vorstandsämter sind Ehrenämter. Für die mit der Vorstandsarbeit verbundenen notwendigen Ausgaben ist im Vorstand eine Regelung für die Erstattung zu treffen.

§ 10 Vorstandssitzung

- 10.1 Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt nach Bedarf schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden.
- 10.2 Über sämtliche Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands sind Protokolle zu führen und vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsordnung

Zum Zwecke der Geschäftsführung gibt sich der Vorstand im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung, die allen Mitgliedern zur Einsicht beim Vorstand offen liegt.

§ 12 Datenschutzordnung

- 12.1 Der Fachverband verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 12.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der:
- a. Speicherung
 - b. Bearbeitung
 - c. Verarbeitung
 - d. Übermittlung
 - e. Veröffentlichung (z. B. Homepage)
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Fachverbands zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 12.3 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 12.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des bzw. der zu ändernden und/oder ergänzenden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 14 Auflösung des Fachverbandes

Die Auflösung des Fachverbandes kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Jahreshauptversammlung erfolgen, wenn 75% der Mitglieder vertreten sind und diese mit 2/3-Mehrheit beschließen, den Fachverband aufzulösen. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 51% der Mitglieder. Für die Einberufung gelten die Fristen, wie sie für eine außerordentliche Jahreshauptversammlung festgelegt sind. Die Jahreshauptversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Restvermögens im Sinne des Satzungszweckes.